



Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	Z/VII/2008/0186	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AÖR	03.03.2008	Kenntnisnahme
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AÖR	10.03.2008	Kenntnisnahme
Verwaltungsrat der VRR AÖR	12.03.2008	Kenntnisnahme

Datum: 11.02.2008

Betreff

Infrastrukturförderung im Jahr 2008

Beschlussvorschlag

1. Der Unternehmensbeirat nimmt die Drucksache Nr. Z/VII/2008/0186 zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfiehlt dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:
3. Der Verwaltungsrat stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

Sachstandsbericht

Mit Wirkung zum 01.01.2008 ist die Novellierung des ÖPNVG NRW in Kraft getreten.
Durch diese Gesetzesänderung wurde u. a. die Aufgabe der Bewilligungsbehörde für

ÖPNV-Infrastrukturvorhaben von den Bezirksregierungen auf die neu gegründeten Zweckverbände bzw. Anstalten öffentlichen Rechts in den gesetzlich neu vorgeschriebenen 3 Kooperationsräumen übertragen. Für den gemeinsamen Verbundraum NVN+VRR hat die VRR AöR diese Aufgabe übernommen.

Die Zuständigkeit bezieht sich sowohl auf die sog. Altfälle (in der Zweckbindung befindliche abgerechnete Vorhaben + bewilligte laufende Vorhaben, teils im Bau oder in der finanziellen Abwicklung, bisher ohne Verwendungsnachweis) als auch auf zukünftige neue Investitionsmaßnahmen. Neue Vorhaben dürfen höchstens mit einem Fördersatz bis zu 85% der zuwendungsfähigen Kosten der jeweiligen Investitionsmaßnahme gefördert werden.

Im Zuge dieser Regelung wurde ebenfalls die bisher beim Ministerium für Bauen und Verkehr liegende Programmkompetenz für Maßnahmen, die nicht im besonderen Landesinteresse liegen, übertragen (§12 ÖPNVG in Verbindung mit §15 ÖPNVG).

Folglich liegt die Beschlusskompetenz zur Aufstellung des ÖPNV-Jahresprogramms für neue Vorhaben nunmehr beim Verwaltungsrat und nicht mehr beim bei den Bezirksregierungen angesiedelten Regionalrat (zu §12 Pauschalierte Investitionsförderung, Ziff. 2.4 Abs. 2 VV-ÖPNVG NRW)

Für neue Vorhaben nach §13 ÖPNVG (Investitionen im besonderen Landesinteresse) ist das Vorschlagsrecht beim jeweils zuständigen Regionalrat geblieben. Dort werden u.a. im GVFG-Bundesprogramm derzeit 16 Vorhaben mit einem Zuwendungsvolumen von 1,3 Mrd. € und finanziellen Verpflichtungen des Landes NRW i.H.v. ca. 400 Mio. € bewirtschaftet.

Derzeit werden nach §12 ÖPNVG **254** laufende Vorhaben mit einem Zuwendungsvolumen i.H.v. 2,3 Mrd. € betreut. Hierzu bestehen derzeit finanzielle Verpflichtungen i.H.v. **354,5** Mio. EUR, deren finanzielle Restabwicklung ist innerhalb der nächsten 5 Jahre (bis 2012 = Laufzeit des Gesetzes) vorgesehen.

Dem stehen mindestens gesetzlich verankerte Einnahmen (lt. VV-ÖPNVG NRW) i.H.v. **434,7** Mio. EUR bis einschließlich 2012 gegenüber.

Somit ergibt sich derzeit rechnerisch ein finanzieller Spielraum für **neue** Projekte bis 2012 i.H.v. **80,2** Mio. EUR. Hiervon sind bereits 51,61 Mio. EUR durch Maßnahmen belegt, deren Zustimmung bereits auf breiter Basis durch die ehemals zuständigen Regionalräte erfolgte. Die entsprechenden Maßnahmen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Aufgrund der komplexen Umorganisation der Bewilligungsbehörde und der damit notwendigen Richtlinienarbeit, ist für das Jahr 2008 eine 2-stufige Jahresprogrammaufstellung

vorgesehen.

In der ersten Stufe des Jahresprogramms ist zur Wahrung der Kontinuität in der ÖPNV-Infrastrukturförderung daher die Übernahme der bisherigen Entscheidungen der Regionalräte unter Beachtung der Rahmenbedingungen des Landesinfrastrukturbedarfsplanes vorgesehen.

Spätestens im September-Sitzungsblock soll dann eine Fortschreibung des Jahresprogramms für den Zeitraum 2008/9 beschlossen werden. Dort sind dann weitere **neue** verkehrswichtige Vorhaben in der Region vorgesehen.

Begründet wird diese Vorgehensweise mit der notwendigen Kontinuität in der Infrastrukturförderung, da Bauvorhaben in der Regel eine entsprechende Planungs- und Bauvorbereitungszeit brauchen. Der Mittelabfluss verteilt sich jedoch auf viele Jahre, da Zuwendungen nur nach Baufortschritt und entsprechender Nachweisung von der Bewilligungsbehörde ausbezahlt werden.

Ergebnis: Die Verwaltung schlägt daher zur Wahrung der Kontinuität vor, dass diese Vorhaben als Bestandteil des Jahresprogramms 2008 betrachtet werden und nach Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen bewilligt werden können.